

SATZUNG

der Freunde des Graf-Münster-Gymnasiums – vormals OR - zu Bayreuth e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) 1Der Verein führt den Namen ‚Freunde des Graf-Münster-Gymnasiums – vormals OR – zu Bayreuth e.V.‘.

(2) 1Der Verein wurde am 24. Oktober 1977 gegründet, er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele, Zwecke

(1) 1Der Verein fördert und unterstützt das Graf-Münster-Gymnasium ideell und materiell bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der gesetzlichen Ziele der Artikel 1, 2 und 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

(2) 1Im Rahmen dieser Zielsetzungen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Anforderungen an die Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) 1Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1Die Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch

- a) Spenden seiner Mitglieder;
- b) Spenden und Zuwendungen Dritter;
- c) Vermögenserträge;
- d) Mitgliedsbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(3) 1Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 2Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) 1Die Führung der Geschäfte des Vereins durch die Mitglieder seiner Organe geschieht ehrenamtlich. 2Aufwendungen und Auslagen können erstattet werden.

(5) 1Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(6) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind und die Gewähr bieten, an der Erfüllung der Ziele und Zwecke des Vereins mitzuwirken.

(2) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. ²Sie setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. ³Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Kriterien des Absatzes 1 durch Beschluss. ⁴Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. ⁵Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. ⁶Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. ⁷Gleiche bestätigende Wirkung hat die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags. ⁸Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

(3) ¹Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung an. ²Die Mitglieder erklären sich mit der elektronischen Speicherung ihrer Daten einverstanden, soweit das zur Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein;
- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 6);
- c) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
- d) Auflösung des Vereins.

(2) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. ²Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. ³Bei Rückstand des Jahresbeitrages kann der Vorstand die Austrittserklärung auch mit sofortiger Wirkung annehmen.

(3) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. ²Offene, in der Mitgliedschaft begründete Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) ¹Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;

- b) gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins grob und schuldhaft verstößt;
- c) in erheblicher Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten eine nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins droht.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
²Zur Antragstellung ist auch jedes Mitglied berechtigt.

(3) ¹Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. ²Es wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. ³Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) ¹Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. ²Sie ist schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(6) ¹Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. ²Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Verein zu richten. ³Sie ist zu begründen. ⁴Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. ⁶Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) ¹Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

(2) ¹Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. ²Er vertritt den Verein nach außen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind. ²Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) einem PR-Beauftragten, wenn die Mitgliederversammlung das vorsieht.

(2) 1Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. 2Bestellt werden können nur Personen, die entweder Mitglieder des Vereins sind oder von juristischen Personen, die dem Verein angehören, vorgeschlagen werden. 3Die Amtszeit beträgt drei Jahre, längstens jedoch bis zu einer Neuwahl. 4Wiederwahl ist zulässig. 5Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. 6Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(3) 1Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. 2Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, der Bestimmung zu widersprechen und eine andere Person zum Nachfolger zu wählen. 3Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Vorstands gleichzeitig aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

(4) 1Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung durch eine Neuwahl abberufen werden. 2Die Amtszeit einzelner neu gewählter Mitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands. 3Wird der gesamte Vorstand neu gewählt, dann findet Absatz 2 Satz 3 (Amtszeit) entsprechende Anwendung.

(5) 1Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. Absatz 1, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB).

(6) 1Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Vorschlag eines seiner Mitglieder einzuberufen sind. 2Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. 3Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich oder mit sonstigen Mitteln der Kommunikationstechnik gefasst werden, wenn die Mitglieder des Vorstands jeweils einverstanden sind. 4Solche Beschlüsse bedürfen der Feststellung in der nächsten Vorstandssitzung. 5Jedes Mitglied des Vorstands kann Beschlussvorschläge unterbreiten. 6Die Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. 7In Sitzungen ist Einstimmigkeit erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung nicht vorher angekündigt oder zwar angekündigt, aber keine angemessene Ladungsfrist eingehalten worden ist. 8Eine Ladungsfrist gilt als angemessen, wenn Sitzungstermine generell oder im Einzelfall vereinbart worden sind oder wenn zwischen dem Tag der Mitteilung und dem Tag der Sitzung mehr als fünf Tage liegen.

(7) 1Die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Vorstands geschieht durch Beschluss. 2Der Vorstand kann sich auch eine Geschäftsordnung geben. 3Dem Vorsitzenden sollen in der Regel die Wahrnehmung der Außenkontakte und dem Schatzmeister das Finanzwesen zugeordnet werden. 4Aufgaben und Befugnisse, welche diese Satzung dem Vorsitzenden zuweist, werden im Fal-

le seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(8) 1Der Schulleiter kann an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und wird in der Regel zu den Sitzungen eingeladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) 1Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands (§ 8 Abs. 1 mit 3) sowie für deren Abberufung (§ 8 Abs. 4);
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 1);
 - c) die Entlastung des Vorstands, wobei sie dem gesamten Vorstand erteilt oder auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden kann;
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) sonstige ihr in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Angelegenheiten;
 - g) die Auflösung des Vereins.

(2) 1Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem an Stelle des Vorstands in Angelegenheiten, die ihr von diesem zur Entscheidung vorgelegt werden. 2Entscheidungen über Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden und die Gegenstände betreffen, die originär zur Zuständigkeit des Vorstands gehören (§ 7 Abs. 2), binden den Vorstand, wenn sie gem. Absatz 4 Buchstaben c) und d) Gegenstand der Tagesordnung waren.

(3) 1Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. 2Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn ein Zehntel der Zahl der Mitglieder unter Angabe des Zwecks das beantragt. 3Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht in Textform durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung. 4Die Einberufung kann auch durch Rundschreiben erfolgen. 5Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Versendung der Einladungen. 6Diese erfolgt an die dem Verein zuletzt mitgeteilte oder eine öffentliche Adresse.

(4) 1Gegenstände der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Mitteilung in der Ladung immer auch

- a) jeweils Berichte des Vorstands zu abgeschlossenen oder vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinszwecke,
- b) eilbedürftige Entscheidungen nach Absatz 1 Buchstaben a) mit f),
- c) Anträge von Mitgliedern, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt worden sind,

d) Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
soweit der Behandlung der Anträge gem. Buchstaben c) und d) nicht zumindest ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht.

(5) ¹Wahlvorschläge sind beim Vorstand bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. ²Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ³Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung bleiben dennoch möglich, wenn diesen keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht oder kein Wahlvorschlag vorliegt.

(6) ¹Die Entlastung des Vorstands setzt eine vorherige Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel für die Vereinszwecke sowie über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstatus voraus. ²Stichtag ist das Ende des Geschäftsjahres.

(7) ¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn keines der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt. ²Für Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand. ³Soweit nicht anders geregelt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Eine Abtretung von Stimmrechten per Vollmacht ist nicht möglich. ⁵Die Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen ist auf Verlangen nachzuweisen. ⁶Zur Feststellung der erschienenen Mitglieder soll eine Anwesenheitsliste geführt werden. ⁷Von den Mitgliedern gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁸Das Protokoll soll vom Schriftführer des Vorstands geführt werden, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person.

§ 10 Beiträge

(1) ¹Der Verein finanziert seine Aufgaben mit Mitgliedsbeiträgen, soweit nicht sonstige Mittel zur Verfügung stehen. ²Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, befristete Sonderbeitragsmodelle zu beschließen. ³Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(2) ¹Beiträge werden für ein Geschäftsjahr erhoben und werden am 1. Januar fällig. ²Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr des Eintritts und ist im laufenden Jahr im vollen Umfang zu entrichten.

(3) ¹Ehepaare oder Partner auf Lebenszeit, die Mitglieder sind, entrichten einen gemeinsamen Beitrag in Höhe eines Mitgliedsbeitrags. ²In diesen Fällen kann nur ein Mitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben.

§ 11 Rechnungsprüfung und Haftung

(1) 1Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. 2Ihre Amtszeit bezieht sich auf jeweils drei Geschäftsjahre. 3Sie erstatten der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands Bericht und geben ein Votum ab. 4Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger.

(2) 1Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Führung des Rechnungswesens.

(3) 1Die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungsprüfer haften den Mitgliedern und dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Datenschutz

(1) 1Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erforderliche personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder durch den Verein gespeichert, übermittelt und verändert werden. 2Dies geschieht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) 1Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) 1Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. 2Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) 1Die konkrete Nutzung der Daten wird in einer gesonderten Arbeitsanweisung geregelt. 2Diese bestimmt, wer welche Daten zu welchem Zweck erfassen, ändern bzw. nutzen darf. 3Sie regelt auch die elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern. 4Die Arbeitsanweisung wird vom Vorstand erstellt und erforderlichenfalls angepasst.

(5) 1Personenbezogene Stammdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden eines Mitglieds ge-

löscht. 2 Personenbezogene Vorgangsdaten werden unter Beachtung der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht.

(6) 1 Die Bestimmungen der Absätze 1 mit 5 finden auf juristische Personen entsprechende Anwendung.

§ 13 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

(1) 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Zahl seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

(2) 1 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren. 2 Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. 3 Die Auflösung des Vereins oder der Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. 4 Die Veröffentlichung erfolgt in dem für Bekanntmachungen des zuständigen Registergerichts bestimmten Blatt.

(3) 1 Mitglieder dürfen bei Liquidation des Vereins keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bayreuth, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Aufgaben des Graf-Münster-Gymnasiums verwenden muss.

§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) 1 Sollten Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßen, so treten diese an ihre Stelle. 2 Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) 1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Juli 2013 beschlossen. 2 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3 Die bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. 4 Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.